



Fussballclub Langnau am Albis

gegründet 1920

Mitglied des FVRZ Vereinsnr. 11032

STATUTEN

KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

- ¹ Der FC Langnau am Albis wurde am 30. Juni 1920 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- ² Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.
- ³ Sein Sitz befindet sich in 8135 Langnau am Albis
- ⁴ Der FC Langnau am Albis ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Nationalität ab.
- ⁵ Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- ⁶ Die Vereinsfarben sind Blau/Weiss.
- ⁷ In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

Art. 2

- ¹ Der FC Langnau am Albis ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes der Region Zürich (FVRZ).
- ² Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes (FVRZ) sind für den FC Langnau am Albis sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

a) Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Langnau am Albis ersuchen.

Art. 4

- ¹ Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- ² Aufnahmegesuche unmündiger Mitglieder müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.
- ³ Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme neuer Mitglieder.

b) Kategorien von Mitgliedern

Art. 5

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren;

- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Funktionäre.

Art. 6

- ¹ Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
- ² Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Art. 7

Die Freimitgliedschaft erhält, wer 25 Jahre ununterbrochen aktives Mitglied des Vereins war und seine Mitgliederbeiträge Ordnungsgemäss entrichtet hat. Jahre, in denen ein Mitglied im Vereinsvorstand tätig war, werden doppelt gezählt.

Art. 8

Passivmitglied ist, wer den Passiv-Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Art. 9

Funktionäre sind Personen, die den Verein in einer Funktion unterstützen. Zum Beispiel als Trainer, Schiedsrichter oder Mitglied einer Kommission.

c) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 10

- ¹ Die Mitglieder aller Kategorien des FC Langnau am Albis haben das Recht
- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
 - c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.
- ² Aktive, Junioren und Senioren haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettbewerbbetrieb teilzunehmen.

Art. 11

- ¹ Die Mitglieder des FC Langnau am Albis haben die Pflicht
- a) sich gegenüber dem FC Langnau am Albis treu und loyal zu verhalten;
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVRZ und des FC Langnau am Albis zu befolgen;
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;

- d) den FC Langnau am Albis für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
 - f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Langnau am Albis hervorgehen.
 - g) den FC Langnau schriftlich über Adress- und Kontaktänderungen aktuell zu informieren.
- ² Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- ³ Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

d) Verlust der Mitgliedschaft

Art. 12

- ¹ Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren und Funktionären können nur auf das Ende eines Vereinsjahres (30. Juni) erfolgen.
- ² Die entsprechende Erklärung ist bis zum Tag der Generalversammlung schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.
- ³ Austrittserklärungen, die nach dem Tag der Generalversammlung eingereicht werden, sind erst auf das Ende der nächst folgenden Saison wirksam.

Art. 13

- ¹ Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären, sofern nicht ein anderweitig bindender Vertrag eine festgelegte Kündigungsfrist enthält.
- ² Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Art. 14

- ¹ Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vereinsvorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- ² Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

Art. 15

- ¹ Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
- ² Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

e) Mitgliederdatenschutz

Art. 16

- ¹ Mitgliederdaten beschränken sich auf die für den Vereinszweck notwendigen Daten. Dies sind Name, Vornamen, Adresse, Telefonnummer, Emailadressen, Geburtsdatum, Fotografien und Sportförderungsdaten.
- ² Die dem Verein bekannten Mitgliederdaten werden vereinsintern den Vereinsfunktionären zugänglich gemacht, die für den Spiel- und Trainingsbetrieb oder vereinsadministrative Aufgaben notwendig sind.
- ³ Die dem Verein bekannten Mitgliederdaten inklusive Foto's werden auf der Vereinswebseite sowie auf den Verbandswebseiten des SFV und des FVRZ soweit publiziert, wie diese Mitgliederdaten für einen geregelten Spiel- und Trainingsbetrieb notwendig sind.
- ⁴ Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer und Geburtsdatum werden nur an Dritte zu Sponsoring oder Werbung weitergegeben, wenn der Vorstand zum Schluss kommt, dass dadurch für Vereinsmitglieder oder den Verein Vorteile entstehen können.
- ⁵ Mit dem Aufnahmegesuch in den Verein muss das Neumitglied in dem Aufnahmeformular klar bezeichnen, ob der Verein die erhobenen Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Emailadressen und Geburtsdatum an Dritte weitergeben darf. Die Erlaubnis zur Mitgliederdatenweitergabe an Dritte kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden und gilt ab dem Eintreffen des Widerrufs für die Zukunft.
- ⁶ Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

KAPITEL 3: ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsstelle.

a) Die Generalversammlung

Art. 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 19

- ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- ² Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;

- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
 - der Jahresrechnung;
 - des Berichts der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
 - des Präsidenten;
 - der übrigen Vorstandsmitglieder;
 - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Statutenänderungen;
- i) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Art. 20

- ¹ Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- ² Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Art. 21

- ¹ Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
- ² Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- ³ Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Abstimmungen das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- ⁴ Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (50 % plus 1) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit.
- ⁶ Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Art. 22

- ¹ Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

Art. 23

- ¹ Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.

² Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vereinsvorstand zu Händen des Präsidenten zu richten.

Art. 24

¹ Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

² Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmenzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 21).

b) Der Vorstand

Art. 25

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten;
- dem Vizepräsidenten;
- dem Sekretär/Protokollführer;
- dem Leiter Finanzen;
- dem Leiter Spielkommission;
- dem Leiter Junioren;
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 26

¹ In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

² Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

³ Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Art. 27

¹ In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

² Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

³ Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

Art. 28

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³ Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Art. 29

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

c) Die Revisionsstelle**Art. 30**

- ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Generalversammlung gewählt werden, zusammen.
- ² Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.
- ³ An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Art. 31

- ¹ Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung.
- ² Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**Art. 32**

- ¹ Der Verein verfügt über eine Spiel- und eine Juniorenkommission.
- ² Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.
- ³ Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

KAPITEL 5: FINANZEN**Art. 33**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Generalversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Subventionen;
- Sammlungen/Sponsoring/Sponsoren;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

Art. 34

- ¹ Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

- ² Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.
- ³ Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 35

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN

Art. 36

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Art. 37

- ¹ Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- ² Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 38

- ¹ Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- ² Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- ³ Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Art. 39

- ¹ Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- ² Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

Art. 40

- ¹ Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Langnau am Albis ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- ² Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Langnau am Albis kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Langnau am Albis vermachen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

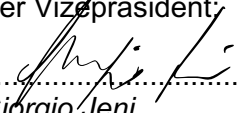
Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 28. Juni 2024 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:

.....

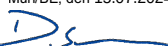
 Fredy Münger

Der Vizepräsident:

.....

 Giorgio Jeni

Langnau am Albis, 30. Juni 2024



Genehmigt durch:
 Generalsekretariat SFV
 Muri/BE, den 15.07.2024

 Dominique Schaub
 Leiter Rechtsdienst